



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Februar 2014
(OR. en)**

**6386/14
ADD 1 REV 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0349 (COD)**

**CODEC 371
ENT 38
MI 147
CONSOM 44
COMPET 93**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung) (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) = Erklärungen

Standpunkt der Kommission zur Zuständigkeit des Ausschusses

Die Kommission bedauert, dass durch die Annahme von Artikel 49 Absatz 5 und des entsprechenden Erwägungsgrunds 49 unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein.

Erklärung der Kommission zu dem Erwägungsgrund betreffend die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird

Im Hinblick auf Erwägungsgrund 50 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden.

PROTOKOLLERKLÄRUNG seitens Österreichs und Deutschlands

Die deutschen Sprachfassungen der Richtlinien enthalten Übersetzungsfehler, die unter anderem den Sinn der Bestimmungen umkehren, wodurch die vom Rat in den Verhandlungen vertretene Rechtsposition untergraben wird. Jedenfalls betroffen sind Dokumente PE-CONS 53/13, 50/13 und 54/13.

Österreich und Deutschland fordern daher eine umgehende Korrektur im Amtsblatt und behalten sich vor, zur Interpretation die englischen Sprachfassungen heranzuziehen.